

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl.I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 09. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS FESTPLATZGELÄNDE

§ 1 Gebührenpflicht

Jeder Nutzer des Festplatzgeländes hat für die Zurverfügungstellung eine Gebühr zu entrichten. Ausnahmen werden in § 4 geregelt.

§ 2 Gebührenberechnung / Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühren werden mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig. Die Gebühren sind auf Anforderung des FD Gewerbe und Markt durch Kurzrechnungen zu begleichen. Barzahlungen sind ebenfalls über den FD Gewerbe und Markt gestattet.
- (2) Erklärt der Nutzer nicht 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstag seinen Rücktritt, sind 25 % der entsprechenden Gebühr zu zahlen.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Teilfläche B:

1. Ortsansässige Unternehmen, Organisationen, Vereine und Verbände

a) siehe § 4 Abs. 2

2. Nichtortsansässige Unternehmen, Organisationen, Vereine und Verbände

a) Veranstaltungen zur Brauchtumpflege und Soziales	
- 1 Woche (eingegrenzte Fläche)	500,00 €
- 1 Tag (eingegrenzte Fläche)	100,00 €
- 1 Woche (komplette Fläche)	1.000,00 €
- 1 Tag (komplette Fläche)	200,00 €
b) Antik- und Trödelmärkte	
- 1 Tag (eingegrenzte Fläche)	500,00 €
- 1 Wochenende (eingegrenzte Fläche)	1.000,00 €
- 1 Tag (komplette Fläche)	1.000,00 €
- 1 Wochenende (komplette Fläche)	2.000,00 €
c) Messen	
- 1 Tag (eingegrenzte Fläche)	500,00 €
- 1 Wochenende (eingegrenzte Fläche)	1.000,00 €
- 1 Tag (komplette Fläche)	1.000,00 €
- 1 Wochenende (komplette Fläche)	2.000,00 €

Die Nutzung der kompletten Teilfläche B wird nur in Ausnahmen durch den FD Gewerbe und Markt gestattet.

- (2) Die Stadt kann im Vorfeld eine angemessene bis zur Hälfte der anfallenden Gebühr entsprechende Kautions erheben.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Die Nutzung des Festplatzgeländes ist für Veranstaltungen der Stadt und deren Einrichtungen gebührenfrei.
- (2) Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel kann bei ortsansässigen Unternehmen, Organisationen, Vereinen und Verbänden, die Nutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (3) Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel kann gemäß Absatz 2 auch nichtortsansässigen Unternehmen, Organisationen, Vereinen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Nutzungsgebühr ermäßigen oder erlassen.
- (4) Bei der Durchführung des traditionellen jährlichen Bad Vilbeler Marktes wird die Marktsatzung und die dazugehörige Gebührenordnung für den Bad Vilbeler Markt angewandt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung¹ in Kraft.

Bad Vilbel, den 10.02.2010

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister

¹ Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger am 25. Februar 2010